

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND BRANDENBURG



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Inneres
Frau Vorsitzende Britta Stark
Am Havelblick 8

14473 Potsdam

vorab per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 04.05.2011
Aktenzeichen: 112-00
Auskunft erteilt: Thomas Golinowski

Expertengespräch zum Konzept der Landesregierung „Zukunft des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg absichern!“ - Drucksache 5/2616

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst dürfen wir uns für die Einladung zum Expertengespräch am 5. Mai 2011 bedanken.

Zu dem oben genannten Konzept der Landesregierung haben wir Ihnen am 24. Januar 2011 bereits unsere Stellungnahme übersandt. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit und wir verweisen insoweit darauf. Ergänzend möchten wir im Vorfeld der Anhörung auf Folgendes hinweisen:

I. Einführung des BOS-Digitalfunks

Wie Sie wissen, hält es die Landesregierung Brandenburg nicht für erforderlich, die Einführung des BOS-Digitalfunks im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes verbindlich zu regeln. Vielmehr soll den kommunalen Aufgabenträgern eine Teilnahme am BOS-Digitalfunk lediglich angeboten werden. Nach unserer Auffassung würde dies dazu führen, dass der Umstieg auf den BOS-Digitalfunk, je nach Haushaltslage der Kommunen, einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen würde. In der Zwischenzeit würde im Land Brandenburg ein „Funkflickenteppich“ aus Gebieten mit Digitalfunk und Gebieten mit Analogfunk entstehen. Dies würde das Zusammenspiel verschiedener Feuerwehreinheiten, dem Rettungsdienst und der Polizei aus unserer Sicht erheblich erschweren. Wir vermissen hierzu auch eine Aussage vom zuständigen Ministerium des Innern, ob dies überhaupt verantwortbar ist. Darüber hinaus würden durch den Betrieb von Analogfunknetzen und eines Digitalfunknetzes zusätzliche Kosten entstehen.

Unsere Annahme, dass ein Umstieg auf den BOS-Digitalfunk eine längere Zeitspanne in Anspruch nehmen würde, beruht auf der Überlegung, dass gerade in Zeiten knapper Kassen zu überprüfen ist, ob für einen solchen Umstieg eine Notwendigkeit besteht. Rechtlich würde eine solche Notwendigkeit nicht bestehen, da eine entsprechende Vorgabe fehlen würde. Insofern wäre zu prüfen, ob ein Umstieg aus anderen Gründen notwendig ist. Dies könnte der Fall sein, wenn die derzeit in Betrieb befindlichen Geräte aufgrund ihres Zustandes ohnehin ausgetauscht werden müssten. Etwa, wenn die Geräte aufgrund ihres Alters besonders reparaturanfällig wären und deswegen der damit verbundene Kostenaufwand, neue Funkgeräte anzuschaffen, ohnehin wirtschaftlich gesehen zumindest kostenneutral wäre. Nach den uns zur Verfügung stehenden Rückmeldungen ist dies jedoch nicht der Fall, so dass wir davon ausgehen, dass viele Aufgabenträger abwarten werden, bis die Nutzungsdauer der derzeit in Betrieb befindlichen analogen Funkgeräte erschöpft ist. Zwischenzeitlich liegen uns von 5 Gemeinden exemplarisch hierzu Daten vor, welche unsere Ansicht untermauern. Wir haben dies vereinfacht in folgender Tabelle dargestellt:

Gemeinde	Durchschnittliche Reparatur- und Nachersatzkosten	Investitionen bei Umstieg auf den BOS-Digitalfunk ¹
Kreisangehörige Gemeinde ca. 11.000 Einwohner	440 €	55.200 €
Kreisangehörige Gemeinde ca. 15.000 Einwohner	unter 100 €	132.600 €
Kreisangehörige Gemeinde ca. 8000 Einwohner	Keine Angaben allerdings nur für Fahrzeugfunkgeräte	60.900 €
Kreisfreie Stadt	9535 €	416.850 €
Kreisfreie Stadt	7105 €	158.100 €

Angesichts dieser Zahlen gehen wir davon aus, dass unsere Befürchtung, dass etliche Aufgabenträger eine Investition in den BOS-Digitalfunk zunächst zurückstellen werden, realistisch ist.

Bisweilen treffen wir auch auf Aussagen, dass wegen der anstehenden Umstellung auf den BOS-Digitalfunk viele Aufgabenträger die Unterhaltung der Funktechnik zurückgestellt hätten und deshalb ein erheblicher Investitionsstau besteht, so dass die hier dargestellten Erfahrungen nicht realistisch sind. Diese Rückmeldungen haben wir nicht. Vielmehr gehen die Aufgabenträger davon aus, dass die analogen Funkgeräte noch mehrere Jahre in dem dargestellten Kostenniveau weiterbetrieben werden können. Teilweise wurde mitgeteilt, dass die Funktechnik so robust ist, dass die dargestellten Kosten lediglich aufgrund des Nachsatzes der Akkus entstehen.

Weiterhin kennen wir die Argumentation, dass aufgrund des Rückganges des Analogfunks die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile in die Höhe gehen werden. Hierzu möchten wir an-

¹ Bei den dargestellten Kosten wurden nur Funkgeräte für den Brandschutz berücksichtigt (kein Rettungsdienst). Es sind auch nur die reinen Funkgerätekosten berücksichtigt, Nebenkosten wie Fahrten für Ein- und Ausbau könnten die Kosten noch erhöhen.

merken, dass zurzeit wohl niemand genau weiß, wie sich dieser Markt entwickeln wird. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund des Umstiegs anderer Bundesländer zunächst eine größere Anzahl gebrauchter Funkgeräte und Ersatzteile verfügbar sein dürften.

Vor diesem Hintergrund dürfen wir Sie noch einmal bitten, den Umstieg auf den BOS-Digitalfunk entweder rechtlich verbindlich zu regeln oder durch ein geeignetes Förderprogramm entsprechende Anreize für einen Umstieg zu setzen. Bitte berücksichtigen Sie in Ihren Erwägungen auch unsere weitergehenden Ausführungen in der Stellungnahme vom 24. Januar 2011.

II. Katastrophenschutz

In unserer oben schon mehrfach genannten Stellungnahme hatten wir hier gefordert, dass vom Land ein Katastrophenschutzkonzept erstellt wird, in welchem aufgezeigt wird, von wem welche Aufgaben zu erledigen sind und wie diese finanziert werden. In der zweiten Aprilhälfte 2011 erreichte uns hierzu der Entwurf einer Brandenburgischen Katastrophenschutzverordnung. Mit dieser Verordnung sollen die o. g. Punkte abgearbeitet werden. Nach einer ersten Durchsicht dieses Verordnungsentwurfes lässt sich feststellen, dass hierin die Mindestausstattung des Katastrophenschutzes geregelt werden soll. Außerdem soll die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit eröffnet werden. In einer Auftaktbesprechung mit dem Ministerium des Innern wurde vereinbart, dass eine Arbeitsgruppe aus Fachleuten diese Mindeststandards definiert.

Einen solchen Verordnungsentwurf begrüßen wir grundsätzlich. Er ist geeignet, die oben genannten Forderungen zu erfüllen und insbesondere auch sicherzustellen, dass die jeweilige Ausstattung in den Kreisen so kompatibel ist, dass auch kreisübergreifend zusammengearbeitet werden kann. An dieser Stelle muss jedoch deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Festlegung der Mindeststandards nur ein Teil einer solchen Verordnung ist. Der andere nicht minder wichtige Bestandteil sind die Ausführungen, wie diese Mindeststandards finanziert werden sollen. Entsprechende Ausführungen müssen in der Verordnungsbegründung oder in den Anlagen hierzu enthalten sein. Dies ist auch verfassungsrechtlich geboten. Darauf, dass eine solche Finanzierung auch einen Landesanteil beinhalten muss, welcher nicht aus § 16 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (FAG) finanziert wird, haben wir oft genug hingewiesen und verweisen insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere oben genannte Stellungnahme.

Zur Frage, ob eine Zusammenarbeit im Bereich der Regionalleitstellen im Katastrophenschutz sinnvoll ist, möchten wir Folgendes mitteilen. Angesichts der demografischen Entwicklung in unserem Land und der immer knapper werdenden Haushaltsmittel halten auch wir es für wichtig, die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit auszubauen. Nicht jeder kommunale Aufgabenträger im Bereich des Katastrophenschutzes muss alles vorhalten. Eine Zusammenarbeit im Bereich der Regionalleitstellen kann sich dabei anbieten, da es durch die Zusammenarbeit über die Regionalleitstellen im Bereich des Brandschutzes und des Rettungsdienstes bereits Schnittstellen gibt. Letztlich sollte die Entscheidung, auf welcher Ebene zusammengearbeitet wird, aber den einzelnen Aufgabenträgern überlassen werden. Hier kann am besten eingeschätzt werden, welche Überlagerung es gibt und wie die Potenziale am besten gemeinsam genutzt werden können.

Wir hoffen, dass diese Ausführungen Ihnen bei Ihrer Entscheidungsfindung behilflich sein konnten. Bitte beziehen Sie unbedingt auch unsere Stellungnahme vom 24. Januar 2011 in Ihre Überlegungen ein. Die dort von uns eingebrachten Einschätzungen behalten weiter ihre Gültigkeit. Wir haben auf ein erneutes Vorbringen in dieser Stellungnahme nur verzichtet, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Insbesondere möchten wir Sie bitten, Ihr **Augenmerk** auch noch einmal auf die **technische Hilfeleistung** zu richten. Das Thema hat durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Potsdam² noch mal an Bedeutung gewonnen. Wir haben Ihnen dieses Urteil in der Anlage beigelegt. Das Gericht macht mit seinen Ausführungen speziell auf den Seiten 4 (letzter Absatz) und 5 deutlich, dass entsprechende **Regelungen** - die in andere Bundesländer vorhanden sind - , welche die Brandenburger Feuerwehren entlasten könnten, im Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Brandenburg **fehlen**. Wir bitten Sie hier nachdrücklich, entsprechende **Änderungen zu initiieren**³.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Ludwig Böttcher

² Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 18. Januar 2011, Az.: 3 K 367/06

³ siehe auch unsere Ausführungen unter VI. Technische Hilfeleistung unserer Stellungnahme vom 24. Januar 2011